

Termine November 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2017	13.11.2017	07.11.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2017	13.11.2017	07.11.2017
Gewerbsteuer	15.11.2017	20.11.2017	10.11.2017
Grundsteuer	15.11.2017	20.11.2017	10.11.2017
Sozialversicherung ⁵	28.11.2017	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen für ein Darlehn bei Durchleitung über ein Kontokorrentkonto

Im Rahmen einer Erbauseinandersetzung hatte eine Erbin Miterben ausbezahlt. Zur Auszahlung verwendete sie Teile eines Privatkredits. Der Kredit betrug insgesamt 42.000 €, die Darlehensvaluta wurden auf ein Kontokorrentkonto überwiesen. Von diesem Kontokorrentkonto zahlte die Erbin ca. 26.000 € an übrige Miterben und wurde so Alleineigentümer der Immobilie. Zwischen Auszahlung des Darlehensbetrags und Überweisung an die übrigen Miterben lagen lediglich zwei Tage. Die anteiligen Zinsen aus dem Privatkredit machte die Grundstückseigentümerin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof hat diesen Fall entschieden. Grundsätzlich lägen hier die Voraussetzungen für einen Abzug der Schuldzinsen vor. Dies ergäbe sich schon auf Grund des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Auszahlung des Darlehensbetrags und Begleichung des anteiligen Kaufpreises. Ein Abzug von Werbungskosten wurde jedoch in dem geschilderten Fall aus anderen Gründen nicht zugelassen. Das Gericht ging, wie schon zuvor das Finanzamt, von einer fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht aus.

Anerkennung von Verlusten aus teilweiser Vermietung durch Zeitmietverträge und als Ferienwohnung

Ein Ehepaar hatte die Wohnungen in einem Zweifamilienhaus zeitweise über Zeitmietverträge an feste Mieter und zeitweise als Ferienwohnung mit Verlust vermietet. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an. Zur Anerkennung sei eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Sie führe für diesen Fall zu keinem Gesamtüberschuss.

Das Sächsische Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Das ist selbst dann der Fall, wenn sich über einen längeren Zeitraum Verluste ergeben. Die Überschusserzielungsabsicht für eine Ferienwohnung ist anzuerkennen, wenn sie ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird. Außerdem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschritten werden.

Im Urteilsfall lag nach Auffassung des Gerichts weder eine langfristige noch eine ausschließliche Vermietung an Feriengäste vor. Die Kombination von Zeitmietverträgen für jeweils mehrere Monate und die tageweise Vermietung

an Feriengäste ist eine besondere Mischform. Sie erfordert zur Anerkennung der Verluste eine positive Totalüberschussprognose für das Zweifamilienhaus. Diese war im konkreten Fall nicht gegeben.

Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise abschließend entscheiden.

Anwendung der Realteilungsgrundsätze bei Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern

Scheidet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung aus der Gesellschaft aus, kann eine sog. gewinnneutrale Realteilung vorliegen. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs u. a. dann der Fall, wenn eine Mitunternehmerschaft aufgelöst, der Gewerbebetrieb damit aufgegeben und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird (echte Realteilung).

Die Grundsätze der Realteilung sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber nicht nur bei Sachwertabfindungen mit Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen anzuwenden, sondern auch bei der Sachwertabfindung mit einzelnen Wirtschaftsgütern. Besteht die Gesellschaft trotz Ausscheidens (mindestens) eines Gesellschafters unter Mitnahme seines mitunternehmerischen Vermögens weiter, handelt es sich um eine sog. unechte Realteilung.

Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen über die Realteilung ist, dass der Ausgeschiedene die übernommenen Wirtschaftsgüter weiterhin in einem anderen eigenen Betriebsvermögen verwendet. Sodann wird ihm die Übertragung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten - ohne Aufdeckung der stillen Reserven - ermöglicht.

Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft als steuerbarer Erwerbsvorgang

Innerhalb von fünf Jahren verkaufte der Kommanditist einer grundbesitzenden Personengesellschaft (KG) in mehreren Schritten seine hälftige Beteiligung an eine weitere GmbH & Co. KG. Der Verkauf wurde auch im Handelsregister eingetragen. Außerdem bot er innerhalb der fünf Jahre dem Erwerber die andere Hälfte seiner Beteiligung zum Kauf an. Bis zur Annahme des Angebots gewährte der Erwerber dem Kommanditisten ein Darlehn, zu dessen Sicherung die verbliebene Kommanditbeteiligung abgetreten wurde. In der Sicherungsabtretung war auch eine Rückabtretung vereinbart für den Fall der Darlehnsrückzahlung. Sicherungsabtretung und Rückabtretung wurden weder im Handelsregister eingetragen noch dem Finanzamt angezeigt.

Das Finanzamt besteuerte einen grunderwerbsteuerlichen Erwerb, weil die erwerbende GmbH & Co. KG als Treuhänderin handels- und zivilrechtlich Gesellschafterin wurde. Innerhalb von fünf Jahren hat sich damit der Gesellschafterbestand zu 100 % geändert.

Dem stimmte der Bundesfinanzhof zu. Insbesondere konnte die Rückabtretung nicht berücksichtigt werden, weil die Anzeige fehlte.

Auslegungsgrundsätze bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ein Mitarbeiter einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts hatte im Zuge der Finanzkrise eine Vereinbarung zur Überführung seiner bisherigen betrieblichen Altersversorgung und Teilnahme an einer neuen Versorgungsordnung unterzeichnet. Damit wurde eine etwaige bestehende Verpflichtung des Arbeitgebers auf Abschluss eines Versorgungsvertrags nach der bisherigen Regelung aufgehoben. Der Arbeitnehmer wollte anschließend im Rechtsweg erreichen, dass der Arbeitgeber dennoch mit ihm einen Versorgungsvertrag abschließt. Seiner Meinung nach sei die Aufhebung des Versorgungsrechts nicht wirksam vereinbart worden. Zu Das Bundesarbeitsgericht folgte dieser Auffassung nicht. Ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrags aus betrieblicher Übung ist durch die Änderungsvereinbarung erloschen.

Das Angebot des Arbeitgebers zur Überführung der betrieblichen Altersversorgung in ein neues Versorgungsmodell enthielt Allgemeine Geschäftsbedingungen, bei deren Auslegung begleitende Umstände einzubeziehen sind. Dies galt nicht nur für die dem Angebot beigefügten Schreiben, sondern auch für im Unternehmen allgemein bekannte und für den Arbeitnehmer erkennbare Umstände. Will der Arbeitgeber wegen erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein beamtenähnliches Versorgungssystem durch ein kapitalfinanziertes System ablösen und kann er dies für den Arbeitnehmer erkennbar rechtssicher nur durch Abschluss einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern erreichen, so muss der Arbeitnehmer mit einer entsprechenden Regelung in dem Angebot rechnen.

Es handelt sich also nicht um eine überraschende Klausel. Angesichts der Begleitumstände (insbesondere der existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers) wird der Arbeitnehmer durch die Regelung auch nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Die Bestimmung ist außerdem hinreichend klar und verständlich. Da der Arbeitgeber keine Hinweispflichten verletzt hat, besteht auch kein Anspruch auf Aufhebung der Änderungsvereinbarung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes.

Bausparvertrag: Kontogebühr in der Darlehnsphase unzulässig

Vorformulierte Klauseln in Bausparverträgen und in Allgemeinen Bausparbedingungen, nach denen bei Gewährung eines Bauspardarlehns vom Verbraucher in der Darlehnsphase eine Kontogebühr zu zahlen ist, sind unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts weicht eine solche Regelung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab und benachteiligt die Bausparkunden unangemessen. Hierdurch sollen Kosten auf Kunden abgewälzt

werden, die aus der bloßen Verwaltung der Darlehnsverträge resultieren und deshalb von den Bausparkassen überwiegend im eigenen Interesse erbracht werden.

Behandlung der Fahrtkosten zu eigenen Praxisräumen und als Belegarzt auf einem Klinikgelände

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug sind nur mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je Entfernungskilometer abrechenbar. Wird eine selbstständige ärztliche Tätigkeit in eigenen Praxisräumen und eine weitere als Belegarzt in einer Klinik auf einem angrenzenden Klinikgelände ausgeübt, sind Praxisräume und Klinik als eine einheitliche Betriebsstätte anzusehen. Es ist nur der Ansatz der Entfernungspauschale möglich. Der Begriff der Betriebsstätte ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs orts- und nicht tätigkeitsbezogen auszulegen.

Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen durch die Beschäftigung zusätzlicher Pflegekräfte in einem Pflegeheim

Eine Steuerpflichtige war vollstationär in einem Pflegeheim untergebracht. Sie wurde krankheitsbedingt über eine Sonde künstlich ernährt. Nach den Feststellungen des Medizinischen Diensts wurde die Pflegestufe II festgestellt. In ihrer Steuererklärung beantragte die Steuerpflichtige den Abzug krankheitsbedingter Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Pflege nach Abzug des von der Pflegekasse getragenen Kostenanteils. Zusätzlich strebte sie die Berücksichtigung von weiteren Aufwendungen für die Beschäftigung privater Pflegekräfte an.

Der Bundesfinanzhof lehnte die geltend gemachten Kosten für die Beschäftigung privater Pflegekräfte ab. Um die Berücksichtigung zusätzlicher Aufwendungen zu rechtfertigen, wäre es erforderlich gewesen, dass der Medizinische Dienst die Notwendigkeit der Beschäftigung von zusätzlichen Pflegekräften festgestellt hätte. Das vorliegende Gutachten ließ aber keinen atypischen Pflegebedarf erkennen. Deshalb war davon auszugehen, dass das Pflegeheim den gesamten pflegerischen Bedarf sichergestellt hat. Sollte sich trotzdem die Notwendigkeit einer zusätzlichen Pflege ergeben haben, wäre dies von der Steuerpflichtigen darzulegen und nachzuweisen. Dabei wäre auch zu begründen, welcher pflegerische Bedarf sich ergab und warum dieser nicht vom Pflegeheim gedeckt werden konnte.

Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als Sonderbetriebsausgaben

Die den Höchstbetrag von 4.000 € übersteigenden Kinderbetreuungskosten können auch bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung nicht zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die an einer Sozietät beteiligte S hatte aus beruflichen Gründen eine doppelte Haushaltsführung begründet. Für das in diesen Haushalt aufgenommene Kind entstanden ihr Kosten für die Kinderbetreuung, die den Höchstbetrag von 4.000 € überschritten. In der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der Gesellschaft machte S neben dem Betrag von 4.000 € die zusätzlichen Kinderbetreuungskosten als Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht Hamburg bestätigte die ablehnende Haltung und wies darauf hin, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die entsprechenden Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € Berücksichtigung finden können. Die Tatsache, dass die Kosten für die Kinderbetreuung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen, ändere hieran nichts.

Hinweis: Seit 2012 stellen zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten Sonderausgaben dar, wobei auch hier ein Höchstbetrag von 4.000 € gilt.

Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt

Eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, darf in der Steuerbilanz nicht passiviert, sondern muss ausgebucht werden. Der Bundesfinanzhof hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das Steuerrecht weiche insoweit vom Handelsrecht ab.

Ist der Rangrücktritt gesellschaftsrechtlich veranlasst, stellt der werthaltige Teil der Forderung eine steuerlich erfolgsneutrale Einlage in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft dar; der nicht werthaltige Teil ist gewinnerhöhend auszubuchen.

Hinweis: Soll ein Gewinn durch Ausbuchung der Verbindlichkeit vermieden werden, ist bei Ausgestaltung der Rangrücktrittsvereinbarung darauf zu achten, dass eine Tilgung auch aus sonstigem freien Vermögen erfolgen kann.

Bistro eines gemeinnützigen Vereins kann ohne Anerkennung als Integrationsprojekt kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein

Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unterteilt die Tätigkeit eines Vereins in die Bereiche

- ideelle Tätigkeit,
- Vermögenverwaltung,

- Zweckbetrieb und
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Umsätze im Zweckbetrieb eines Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % versteuert werden. Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind dagegen mit 19 % zu versteuern.

Ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens betrieb neben einer Behindertenwerkstatt ein Bahnhoft Bistro, in dem behinderte und nicht behinderte Menschen mit dem Ziel der Integration in den normalen Arbeitsmarkt arbeiteten. Das Bistro stellte keine Betriebsstätte der Werkstatt für Behinderte dar. Die Lohnkosten wurden vom Integrationsamt bezuschusst. Im Zuschussbescheid wurde das Bistro aber nicht als Integrationsprojekt gemäß der gesetzlichen Vorschriften bezeichnet. Das Finanzamt wertete die Werkstatt als Zweckbetrieb und das Bistro als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein meinte, das Bistro sei auch ein Zweckbetrieb, weil es den Beschäftigten die Möglichkeit gebe, am normalen Arbeitsleben teilzunehmen, und damit die gleichen Bedingungen wie die Behindertenwerkstatt erfülle.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist das Bistro ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und somit kein Zweckbetrieb, weil es kein anerkanntes Integrationsprojekt sei. Hierfür sei ein entsprechender Leistungsbescheid des Integrationsamts erforderlich. Entgegen der Auffassung des Vereins sei das Bistro auch keine Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Dafür fehle dem Bistro der karitative Charakter einer Behindertenfürsorge.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Eil-Anspruch auf neuartige Chemotherapie

In einer lebensbedrohlichen Situation können Krebspatienten einen Anspruch auf die Anwendung neuartiger Therapien haben. Dies hat das Sozialgericht Dresden im Falle einer Patientin entschieden, die an einer besonders aggressiven Form von Brustkrebs litt.

Ihr Arzt schlug die Behandlung mit einem für ihren Fall in Deutschland nicht zugelassenen Kombipräparat vor. Die Krankenkasse lehnte die Übernahme der Kosten ab, weil die Wirksamkeit des Medikaments nicht nachgewiesen sei. Daraufhin beantragte die Patientin den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Gericht gab diesem Eilantrag statt und stützte dies auf das Grundrecht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Die von dem Gericht befragten Ärzte hätten bestätigt, dass die Antragstellerin von der betreffenden Chemotherapie profitieren könne. Für die Bestellung eines Obergutachters zur Beurteilung dieser Einschätzung fehle die Zeit. Unter diesen Umständen müssten die wirtschaftlichen Interessen der Krankenkasse hinter dem Schutz des Lebens der Antragstellerin zurücktreten.

Einkunftserzielungsabsicht bei zunächst entgeltlicher Vermietung und dann unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an die Eltern

Verluste können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige eine Einkunftserzielungsabsicht hat. Bei Vermietung einer Wohnung ist diese gegeben, wenn der Vermieter (Steuerpflichtige) für die Dauer der Vermietung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielen will. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung wird das vermutet. Bei einer zeitlich begrenzten Vermietung muss im Rahmen einer Prognose geprüft werden, ob der Vermieter in diesem Zeitraum einen Einnahmeüberschuss erzielen kann.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatten die Eltern ihrem Sohn ein bebautes Grundstück übertragen. Als Gegenleistung räumte der Sohn ihnen ein lebenslanges Wohnrecht an der Wohnung im Erdgeschoss ein. Für die ersten 10 Jahre bis zum 31. Dezember 2022 mussten sie allerdings ein monatliches Entgelt von 500 € bezahlen.

Das Gericht entschied, dass eine zeitlich begrenzte Vermietung bis zum 31. Dezember 2022 vorliegt. Da der Sohn nach seinen Berechnungen bis Ende 2022 einen Verlust von ca. 24.000 € erzielen würde, konnten die bereits in 2012 und 2013 aufgetretenen Verluste nicht anerkannt werden. Dabei ist unerheblich, dass der Sohn die Wohnung nach dem Ableben seiner Eltern dauerhaft vermieten will. Seine positive Überschussprognose, für die er einen Vermietungszeitraum von 30 Jahren und das Ableben seiner Eltern nach statistischen Werten zu Grunde legte, erkannte das Finanzgericht nicht an. Eine Vermietung nach Ableben/Auszug der Eltern ist dann erneut auf eine vorliegende Einkunftserzielungsabsicht zu prüfen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Elektronische Klageerhebung über das Elster-Portal ist nicht zulässig

Waren außergerichtliche Rechtsbehelfe (Einspruch, Beschwerde) ganz oder teilweise erfolglos, kann der Steuerpflichtige Klage beim Finanzgericht einlegen. Wird der Finanzrechtsweg beschritten, sind neben der Frist auch bestimmte Formalien zu beachten.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Klage in einem Schriftstück niedergelegt und vom Kläger oder seinem Vertreter eigenhändig (handschriftlich) unterzeichnet ist.

Die Klage kann auch wirksam per Telefax erhoben werden, denn auch bei einer Übermittlung der Klageschrift im Telefax-Verfahren direkt an das Finanzgericht ist die Schriftform gewahrt. Die Klage muss auch in diesem Fall grundsätzlich eigenhändig unterschrieben sein.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Klageerhebung per E-Mail möglich. Dabei sind die Rechtsverordnungen der Bundesländer unbedingt zu beachten. I. d. R. ist eine „elektronische Unterschrift“, die sog. qualifizierte elektronische Signatur, erforderlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Klageerhebung auch per Computerfax möglich.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine Klageerhebung elektronisch über das Elster-Portal an das Finanzamt unzulässig ist, da in diesem Fall die Anforderungen an die erforderliche qualifizierte Signatur nicht erfüllt sind. Das Elster-Portal verwendet zur Identifizierung zwar ein persönliches elektronisches Zertifikat. Dieses dient jedoch lediglich der Zuordnung der übermittelten Daten zu einem Benutzerkonto.

Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise abschließend entscheiden.

Entgelt für einen Werbeaufkleber des Arbeitgebers auf dem Fahrzeug des Arbeitnehmers

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, d. h. alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden.

Eine abschließende Aufzählung von Bezügen, die zum Arbeitslohn gehören, gibt es nicht. Deshalb wird immer wieder gestritten, ob ein Bezug oder Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört.

So auch im Fall, den das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu entscheiden hatte: Bestehende Arbeitsverträge wurden geändert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten die Reduzierung der steuerpflichtigen Grundvergütung. Als Ausgleich erhielten die Arbeitnehmer stattdessen sog. Werbekostenzuschüsse für das Aufbringen eines Werbeflächenaufklebers auf ihren privaten Fahrzeugen. Die Werbeaufkleber waren relativ klein und völlig unauffällig. Eine Werbewirksamkeit ging von ihnen nicht aus. Zudem erhielten die Arbeitnehmer den Zuschuss unabhängig von der Fahrleistung und vom Umfeld, in dem sie ihr Fahrzeug bewegten. Der private Gebrauch der Fahrzeuge wurde in keiner Weise beeinträchtigt.

Das Finanzgericht entschied, dass bei diesen besonderen Verhältnissen ein Werbeeinfluss auch vom Arbeitgeber nicht ernsthaft ins Kalkül gezogen wurde und behandelte die Zuschüsse als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Vorteile besitzen i. d. R. keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Entgeltzahlung als Gegenleistung für die Verpflichtung aus einer Poolvereinbarung

Ein neben einem Finanzinvestor an einer GmbH mit 0,99 % beteiligter Prokurist hatte mit der Investorengesellschaft eine Poolvereinbarung getroffen. Daraus ergab sich eine Verpflichtung, alle Stimmrechte nur einheitlich auszuüben. Für den Fall einer Veräußerung war dafür eine bestimmte Gegenleistung garantiert.

Im Zuge der späteren Aufhebung der Vereinbarung wurde - ohne Veräußerung der Anteile - ein Ausgleichsbetrag von 312.500 € zugunsten des Prokuristen gezahlt. Kurze Zeit später erklärte dieser seinen Austritt aus der Gesellschaft und übertrug seinen Anteil für weitere 362.000 € an die GmbH. Weil der Prokurist nicht wesentlich beteiligt war, blieb der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an die GmbH außer Ansatz. Die Ausgleichszahlung aus der Poolvereinbarung erfasste das Finanzamt jedoch als sonstige Einkünfte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Beurteilung. Die Ausgleichszahlung hat eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung und ist unabhängig von der Veräußerung zu beurteilen.

Entscheidungsrecht bei Uneinigkeit der Eltern über Schutzimpfung des Kinds

Können sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, kann die Entscheidung gerichtlich dem Elternteil übertragen werden, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kinds besser gerecht wird.

In Anwendung dieser Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesgerichtshof einem Vater die Befugnis übertragen, über die Durchführung bestimmter Schutzimpfungen seiner vierjährigen Tochter zu entscheiden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall befürwortete der Vater die Durchführung der altersentsprechenden Schutzimpfungen, die durch das Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die Mutter, bei der das Kind lebt, lehnte die Schutzimpfungen wegen des Risikos von Impfschäden ab.

Das Gericht stellte klar, dass es sich bei der Durchführung von Schutzimpfungen nicht um eine alltägliche Angelegenheit handelt, über die das Elternteil entscheiden kann, bei dem sich das Kind aufhält. Es begründete seine Entscheidung damit, dass die Impfpfehlungen des Robert-Koch-Instituts medizinischer Standard seien und dass bei dem Kind keine besonderen Impfrisiken vorlagen.

Gestellung von Vereinsmitgliedern als Arbeitnehmerüberlassung

Wird ein Vereinsmitglied in einem von einem Dritten betriebenen Krankenhaus eingesetzt, ist dort weisungsgebunden gegen Entgelt tätig und genießt den vergleichbaren Schutz eines Arbeitnehmers, so handelt es

sich um eine Arbeitnehmerüberlassung. Verstößt der Einsatz gegen das Verbot der nicht vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung, kann der Betriebsrat des Krankenhauses die erforderliche Zustimmung verweigern.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer DRK-Schwester, deren Schwesternschaft einen Gestellungsvertrag mit einem Krankenhaus geschlossen hatte. Der Betriebsrat des Krankenhauses hatte die Zustimmung zum Einsatz der DRK-Schwester unter Verweis auf den nicht nur vorübergehenden Einsatz verweigert.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich vorab an den Gerichtshof der Europäischen Union gewandt, der in der Folge entschieden hatte, dass auch eine solche Überlassung eines Vereinsmitglieds unter die Regelungen der Leiharbeitsrichtlinie fällt. Dies gilt selbst dann, wenn das Mitglied nach nationalem Recht kein Arbeitnehmer ist, weil es mit dem Verein keinen Arbeitsvertrag geschlossen hat. Für die Bezeichnung als Arbeitnehmer sei nicht die rechtliche Einordnung nach nationalem Recht oder die Art oder Ausgestaltung des zwischen der Person und dem Leiharbeitsunternehmen bestehenden Verhältnisses entscheidend. Relevant ist nur, dass die Person aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält und dass sie aufgrund dieser Arbeitsleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat geschützt ist.

Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt

Ein Vermessungsingenieur erwarb 1992 ein Grundstück für 150.000 € und stellte einen Bauantrag für ein Bürohaus. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wurde zurückgewiesen. Der Vermessungsingenieur bemühte sich vergeblich, dieses Grundstück zu veräußern. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb angefallenen Schuldzinsen machte er zunächst als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, später, ab dem Jahr 2005, als Betriebsausgaben im Rahmen eines Gewerbebetriebs in Gestalt eines gewerblichen Grundstückshandels geltend. In diesem Zusammenhang nahm er auch eine Teilwertabschreibung von 106.000 € auf das Grundstück vor.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Teilwertabschreibung ab, da kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Selbst wenn der Vermessungsingenieur ursprünglich einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten hätte, wäre dieser später durch einen erfolgsneutralen Strukturwandel (Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht) zum Liebhabereibetrieb geworden. Der ursprünglich verfolgte Plan zur Veräußerung hat sich zerschlagen und eine kontinuierliche Verlustperiode hatte begonnen. Der Vermessungsingenieur hat darauf nicht ausreichend reagiert und mangels neuer Planungen auch nicht zu erkennen gegeben, dass die (etwaige) Betriebsfortführung ernstlich auf eine am Markt erfolgreiche Tätigkeit gerichtet war. Er hat auf glückliche Umstände gebaut, statt konkrete Pläne zu entwickeln.

Um nicht in die Liebhaberei zu geraten, hätte er das Grundstück entweder in sein Privatvermögen überführen oder es mit Verlust verkaufen können, so der Bundesfinanzhof. Das Gericht nimmt außerdem an, dass es das Motiv des Vermessungsingenieurs war, auf eine Wertsteigerung des Grundstücks zu vertrauen und später einen Veräußerungsgewinn zu erzielen. Das jedoch ist nach einer so langen Haltephase keine Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen eines etwaigen gewerblichen Grundstückshandels, sondern regelmäßig privater Natur.

Gewinngemeinschaftsvertrag zur Begründung einer Mitunternehmerschaft

Zwei in einem Konzern verbundene Kapitalgesellschaften hatten einen Gewinngemeinschaftsvertrag geschlossen. Die im Rahmen dieser Gewinngemeinschaft geleisteten Zahlungen behandelten die Gesellschaften als Betriebsausgaben und die empfangenen Zahlungen als Betriebseinnahmen. Dieser Beurteilung folgte das Finanzamt jedoch nicht. Es qualifizierte die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Eine Mitunternehmerschaft sei in diesem Fall nicht auszuschließen. Diese Frage sei jedoch grundsätzlich im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte zu entscheiden. Es wird also hier zunächst ein solches Feststellungsverfahren durchzuführen sein.

Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 € steuerlich geltend machen. Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für nichtselbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 € an Aufwendungen geltend machen.

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Irritationen um die Mietpreisbremse

Die Regelungen zur Mietpreisbremse sind seit 1. Juni 2015 in Kraft. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden durch weitere Rechtsverordnungen der Länder in fast allen deutschen Großstädten entsprechende Mietbegrenzungen eingeführt. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München ist die durch die Bayerische Staatsregierung

angewiesene sog. Mieterschutzverordnung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Begründung für München jedoch nicht anwendbar.

Der Mieter einer Wohnung in München hatte gegenüber der Vermieterin einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse gerügt und auf Auskunft über die Miethöhe im vorherigen Mietverhältnis geklagt. Nach Auffassung des Gerichts kann der Mieter keine Auskunft von der Vermieterin über die vorherige Miethöhe verlangen. Ein Auskunftsanspruch setze voraus, dass die Wohnung in einem Gebiet liege, für das die Mietpreisbremse gelte. Das sei für die Stadt München nicht der Fall, da die Mieterschutzverordnung insoweit nicht mit Bundesrecht vereinbar sei. Aus der Verordnungsbegründung ergebe sich nicht, anhand welcher Tatsachen die Landesregierung zu der Auffassung gelangt sei, dass der Wohnungsmarkt in München angespannt sei. Die Begründung lege lediglich abstrakt die Kriterien dar, nach denen das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts ermittelt wurde. Das reichte dem Gericht nicht aus.

Hinweis: In zwei weiteren Urteilen des Amtsgerichts München wurde die Mieterschutzverordnung hingegen auch für München angewendet. In Hamburg hält das Amtsgericht Hamburg-Altona die Mietpreisbremse für unwirksam, weil es in der dortigen Mietpreisbegrenzungsverordnung ebenfalls an einer ordnungsgemäßen Begründung fehle. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg hat hingegen keine Bedenken. Die Hamburger Mietpreisbegrenzungsverordnung sei umfassend begründet und daher rechtswirksam. Die Berliner Gerichte halten die dortige Mietenbegrenzungsverordnung ebenfalls für wirksam. Endgültige Klarheit werden erst obergerichtliche Entscheidungen bringen.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Backwaren in Oktoberfest-Festzelten durch sog. Brezenläufer

Das Finanzgericht München hatte zu entscheiden, ob für den Verkauf von Gebäck in Festzelten auf dem Oktoberfest durch sog. Brezenläufer der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % oder der Regelsteuersatz von 19 % anfällt. Für das Recht, die Backwaren durch seine angestellten Brezenläufer in den Festzelten zu verkaufen, schloss ein Unternehmer entsprechende entgeltliche Verträge mit den Betreibern der Bierzelte. Das Finanzgericht München sah im Verkauf nicht nur eine schlichte Lieferung der Backwaren, sondern rechnete dem Unternehmer die Infrastruktur zu, die in den Festzelten zur Förderung der Bewirtung vorhanden war, insbesondere die Bierzeltgarnituren und die dargebotene Musik. Aus der maßgeblichen Sicht eines Verbrauchers trat damit der Dienstleistungscharakter, der zu einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz führt, in den Vordergrund.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto und negativer Ergänzungsbilanz

Wird das Kapitalkonto eines Kommanditisten unter Berücksichtigung einer negativen Ergänzungsbilanz negativ, sind Verluste, die zur Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen, nicht ausgleichsfähig. Diese Folgen ergeben sich auch, wenn, wie im entschiedenen Fall, eine negative Ergänzungsbilanz aufgrund der Übertragung stiller Reserven zu bilden war, die in Folge der Einbringung von Mitunternehmeranteilen zum gemeinen Wert aufgedeckt worden sind und die in der Ergänzungsbilanz erfassten Minderanschaffungskosten anteilig gewinnwirksam auszubuchen waren. Für das damit einhergehende Negativkapital in der Ergänzungsbilanz steht eine tatsächlich in das Gesamthandsvermögen geleistete Einlage nicht als Verlustausgleichsvolumen zur Verfügung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Ein GmbH-Geschäftsführer finanzierte mit einem Darlehn den Erwerb von 10 % der Anteile an der A-GmbH, für die er tätig war. Daneben war er Geschäftsführer der C-GmbH, die Beratungsleistungen für die A-GmbH erbrachte. Ein Jahr nach dem Ausscheiden bei der A-GmbH veräußerte er 90 % seines Anteils und zahlte das Darlehn nebst Zinsen für die gesamte Laufzeit zurück. Die Zinsen machte er erfolglos als Werbungskosten geltend.

Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer von 25 %. Ein Werbungskostenabzug über den Sparerfreibetrag hinaus entfällt. Abweichend davon können auf Antrag und unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. Daran fehlte es hier. Zur Zeit des Verkaufs war der Geschäftsführer nicht mehr für die A-GmbH beruflich tätig. Es half nicht, dass er noch als Geschäftsführer der C-GmbH tätig war. Denn Beratungsleistungen zwischen den GmbHs führten nicht zu unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der A-GmbH.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist neben der 1%igen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft eine berufliche Betätigung erforderlich, durch die der Gesellschafter einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nehmen kann.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Keine Rückstellung für Handwerkskammer-Zusatzbeiträge künftiger Jahre

In der Handels- und der Steuerbilanz sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dies sind Verbindlichkeiten, die

- dem Grunde nach am Bilanzstichtag rechtlich bestehen, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist, oder
- dem Grunde nach am Bilanzstichtag noch nicht rechtlich bestehen und ggf. der Höhe nach ungewiss sind, wenn sie wirtschaftlich bis zum Bilanzstichtag verursacht sind.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall zahlte ein Handwerker an seine Handwerkskammer neben Grundbeiträgen auch gewinnabhängige Zusatzbeiträge, die jeweils vor Beginn des Beitragsjahrs von der Handwerkskammer beschlossen wurden. Die Beitragsbescheide wurden im laufenden Beitragsjahr versandt. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag war der drei Steuerjahre zuvor festgestellte Gewerbesteuermessbetrag.

Der Handwerker bildete in der Bilanz zum 31. Dezember 2009 eine Rückstellung für den Zusatzbeitrag des Jahrs 2010, den er nach dem Gewerbesteuermessbetrag des Jahrs 2007 berechnete. Der Bundesfinanzhof ließ diese Rückstellung nicht zu, weil der Zusatzbeitrag 2010 am Bilanzstichtag weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht worden war.

Kündigung eines Reisevertrags wegen höherer Gewalt

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte eine Familie von einem Reiseveranstalter Erstattung des vollen Preises für eine von ihr gebuchte Pauschalreise in die USA, weil ihr am Abreisetag der Abflug wegen nicht gültiger Reisepässe verweigert worden war. Die Familie hatte bei der hierfür zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Reiseantritt neue Reisepässe beantragt und auch erhalten. Da die Bundesdruckerei für die an die Gemeinde übersandten Reisedokumente keine Eingangsbestätigung erhalten hatte, wurden diese als abhandengekommen gemeldet und deshalb bei der Kontrolle am Abflughafen als nicht gültig eingestuft.

Das Gericht wies die Klage ab. Der von den Reisenden geltend gemachte Fall höherer Gewalt liege nur vor, wenn die Ursache weder in der Sphäre des Veranstalters noch in der Sphäre des Reisenden liegt. Das Mitführen der für die Reise geeigneten Ausweispapiere sei jedoch allein der Sphäre der Reisenden zuzuordnen.

Hinweis: Von dieser Entscheidung unbenommen bleiben etwaige Schadensersatzansprüche der Reisenden gegen die Bundesdruckerei oder die Gemeinde.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für das Entgelt zur zeitlich unbegrenzten Verpflichtung, den Betrieb nicht zu erweitern

Ein bilanzierender Landwirt erhielt als Einmalzahlung eine Entschädigung für die Verpflichtung, seinen Betrieb zukünftig nicht mehr über den bisherigen Umfang hinaus zu erweitern. Der Betrag ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer als passiver Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen.

Der Verzicht des Landwirts auf Erweiterung seines Betriebs ist eine nach dem Bilanzstichtag zu erfüllende Verpflichtung. Sie ist die Gegenleistung für das bereits erhaltene Entgelt. Die Entgeltzahlung führt somit zu Ertrag für eine Zeit nach dem Abschlussstichtag.

Für die auf unbegrenzte Dauer angelegte Verpflichtung kann ein Zeitraum von 25 Jahren zugrunde gelegt werden, der für die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens anzusetzen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Pauschalierung von Sachzuwendungen an zu einem Firmenjubiläum eingeladene Geschäftspartner

Bestimmte betrieblich veranlasste Zuwendungen können mit einem Steuersatz von 30 % pauschal versteuert werden.

Das Sächsische Finanzgericht war mit einem Fall befasst, bei dem es um ein Firmenjubiläum ging, zu dem neben den Arbeitnehmern auch Geschäftspartner eingeladen waren. Das Finanzamt setzte eine Pauschalsteuer von 30 % für die gesamten Aufwendungen der Jubiläumsfeier fest. Die Gesellschaft wandte ein, dass die anteiligen Aufwendungen für die Geschäftsfreunde nicht in die Pauschalbesteuerung einzubeziehen seien.

Das Gericht machte darauf aufmerksam, dass nur Zuwendungen, die zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, pauschalierungsfähig seien. Zuwendungen zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses seien mangels dieser Voraussetzung nicht einzubeziehen. Im entschiedenen Fall waren daher weitere Ermittlungen notwendig, ob zu den Geschäftsfreunden zum Zeitpunkt der Jubiläumsfeier Vertragsverhältnisse mit Leistungsbeziehungen vorlagen und ob die Einladungen einen Bezug zum jeweiligen Leistungsaustausch hatten. Solche Ermittlungen sind für jeden der Gäste notwendig, um festzustellen, ob die jeweiligen Zuwendungen durch einen Leistungsaustausch veranlasst und damit pauschalierungsfähig sind.

Pflicht zur Einzelaufstellung der Bareinnahmen bei einem Taxiunternehmen

Der Grundsatz, dass Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen sind, gilt insbesondere für Bareinnahmen.

Bestimmte Berufsgruppen, wie z. B. Einzelhändler, sind aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung entbunden.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen besteht grundsätzlich auch für Taxiunternehmen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts München kann von dieser Verpflichtung nur abgesehen werden, wenn der Taxiunternehmer für die Erstellung sog. Schichtzettel sorgt und diese aufbewahrt. Schichtzettel im Taxigewerbe gehören zu den Einnahmehauptaufzeichnungen.

Verstößt ein Taxiunternehmen gegen die Pflicht, Schichtzettel zu führen und aufzubewahren, berechtigt dies die Finanzbehörde zu einer Schätzung der Betriebseinnahmen.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Schichtzettel lässt das Finanzgericht nur zu, wenn der Inhalt der Schichtzettel unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird.

Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend

Ausländische Unternehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland bezahlte Umsatzsteuer nur in einem besonderen Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Hierzu müssen sie innerhalb einer bestimmten Frist, die je nach Sitzort des ausländischen Unternehmers unterschiedlich ist, dem Vergütungsantrag die Rechnungen und Einfuhrbelege beifügen. Im entschiedenen Fall war die Vergütung von Vorsteuerbeträgen für 2010 streitig. In diesem Zeitraum waren die Belege auf elektronischem Weg in „Kopie“ beizufügen. Dieses Erfordernis ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann gewahrt, wenn es sich nicht um eine Kopie des Originals, sondern um eine Kopie handelt, die von einer Kopie des Originals angefertigt wurde.

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Rechnungen und Einfuhrbelege auf elektronischem Weg als „eingescannte Originale“ übersandt werden. Bei begründeten Zweifeln kann das Bundeszentralamt für Steuern auch den Nachweis im Original verlangen.

Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen

Ein Unternehmer (U) schloss mit dem Eigentümer (E) eines Mehrfamilienhauses einen Gestattungsvertrag über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA). U hatte das Recht, eine entsprechende Anlage zu installieren und das Dach seinen Anforderungen entsprechend herzurichten. Für die Dachnutzung zahlte er eine jährliche Pacht von 1,20 €/je m² PVA-Fläche. Der Vertrag war auf 20 Jahre abgeschlossen.

Er beauftragte einen Dachdecker mit der Dachsanierung und der Anpassung der Dachflächen zwecks Aufbau der PVA. Hierfür wurden ihm 60.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Den von U geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zwar zu, sah aber in dem Sachverhalt einen tauschähnlichen Umsatz des U. Dieser liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

U hatte nach Auffassung des Finanzamts die Dachsanierung an E weitergeliefert, der Eigentümer der durch die Dachsanierung erstellten Dachteile geworden war. Außerdem habe U dem E durch die Dachsanierung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewandt, weil das Dach nach Auskunft des Dachdeckers nur noch drei Jahre gehalten hätte und E das Dach auch zur Erzielung von Mieten aus dem Mehrfamilienhaus einsetze. Das Entgelt für diese Lieferung liege somit in den Kosten der Dachsanierung. Weil U seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte (sog. Ist-Besteuerung), verteilte das Finanzamt den Betrag von 60.000 € auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren.

Das Finanzgericht München gab dem Finanzamt in vollem Umfang Recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietereinbauten. Diese sind als Lieferungen des Mieters an den Eigentümer aber nur steuerbar, wenn sie entgeltlich erfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falls war die Lieferung der Dachsanierung von U an E nach Auffassung des Finanzgerichts entgeltlich. U kann damit im Ergebnis zwar den vollen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung geltend machen, muss jedoch im Gegenzug Umsatzsteuer auf die Weiterlieferung derselben an E abführen.

Schriftformerfordernis bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen

Ein Arbeitnehmer unterschrieb im Rahmen von Personalabbaumaßnahmen seines Arbeitgebers einen dreiseitigen Vertrag zur Überleitung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber. An diesem Vertrag waren der bisherige Arbeitgeber, der neue Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beteiligt. Für den alten Arbeitgeber unterschrieben, wie in dem Vertrag klargestellt wurde, die insofern bevollmächtigten Vertreter des neuen Arbeitgebers.

Als der neue Arbeitgeber seine Tätigkeit einstellte, berief sich der Arbeitnehmer darauf, sein Arbeitsverhältnis zu seinem früheren Arbeitgeber bestehe fort. Der Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses habe die erforderliche Schriftform, d. h. die Unterschrift des früheren Arbeitgebers, gefehlt.

Mit diesem Vortrag drang der Arbeitnehmer vor dem Bundearbeitsgericht nicht durch. Für die Einhaltung des Formerfordernisses sei es ausreichend, dass die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschriften unterzeichnet und das bestehende Vertretungsverhältnis in der Vertragsurkunde deutlich zum Ausdruck gebracht werde. Dabei könne eine Unterschrift Willenserklärungen mehrerer Personen abdecken, wenn nur das Vertretungsverhältnis deutlich gemacht werde. Dies sah das Gericht hier als gegeben an.

Selbstständige Fachkrankenschwester unterliegt bei Durchführung klinischer Studien der Gewerbesteuer

Eine selbstständig tätige Fachkrankenschwester, die klinische Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten plant, durchführt und evaluiert, ist nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig. Sie erzielt damit gewerbesteuerpflichtige Einkünfte. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

In ihrem Streit mit dem Finanzamt hatte sie noch vom Finanzgericht Recht bekommen. Die Krankenschwester sei zwar nicht wissenschaftlich tätig gewesen, habe aber eine dem Katalogberuf des Heilpraktikers oder Krankengymnasten ähnliche Tätigkeit ausgeübt. Das sah der Bundesfinanzhof anders und gab endgültig dem Finanzamt Recht.

Die Krankenschwester war aufgrund ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung nicht zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt. Auch war sie nicht im engeren Sinne forschend und damit wissenschaftlich tätig. Eine Ähnlichkeit mit dem Beruf des Heilpraktikers scheitert schon daran, dass für die Ausübung dieses Berufs eine Erlaubnis erforderlich ist, während die Krankenschwester für ihre Tätigkeit eine solche nicht benötigte. Und anders als ein Krankengymnast erbrachte die Krankenschwester keine persönliche, medizinische Dienstleistung zur unmittelbaren Therapie des Patienten, sondern sorgte für einen erfolgreichen Verlauf klinischer Studien zur Entwicklung pharmazeutischer Produkte.

Steuerbegünstigte Abfindung bei Vorliegen eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (sog. Fünftelregelung).

Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt i. d. R. eine solche Entschädigung dar. Die Abfindung kann ermäßigt besteuert werden, wenn eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall wurde das Arbeitsverhältnis zur Vermeidung von Konflikten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch einvernehmlichen Auflösungsvertrag vorzeitig beendet. Das Gericht entschied, dass die Abfindung ermäßigt besteuert werden kann. Der einvernehmliche Auflösungsvertrag schließe die ermäßigte Besteuerung nicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen

Zwei Änderungsgesetze bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

Kleinbetragsrechnungen

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher: 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug.
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 €.
- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

Stromanbieter müssen Haushaltskunden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anbieten

In einem vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall bot ein Stromanbieter verschiedene Tarife mit unterschiedlichen Bedingungen und verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten an. Bei Online-Bestellung des Basistarifs

gab es für Verbraucher allerdings nur die Möglichkeit, Kontodaten anzugeben und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Stromanbieter begründete die Einschränkung in diesem Tarif damit, dass bei dieser Zahlungsart die Überwachung des Zahlungsverkehrs einfacher ist und die dadurch eingesparten Kosten an die Kunden weitergegeben werden.

Das Gericht untersagte diese Praxis, weil sie gegen die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes verstößt. Danach müssen Haushaltskunden vor Vertragsabschluss für jeden Tarif verschiedene Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden. Ansonsten würden Kunden, die über kein Konto verfügen, vom günstigen Basistarif ausgeschlossen und damit unangemessen benachteiligt. Im Übrigen könne der Stromanbieter Mehrkosten, die durch Nutzung aufwändigerer Zahlungsweisen entstehen, an den Kunden weitergeben.

Tarifeinheitgesetz weitgehend verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat das seit dem 10. Juli 2015 geltende Gesetz zur Tarifeinheit als weitgehend verfassungsgemäß eingestuft. Das Gesetz sieht vor, dass bei kollidierenden Tarifverträgen in einem Betrieb nur die Rechtsnormen des Tarifvertrags derjenigen Gewerkschaft anwendbar sind, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des zuletzt abgeschlossenen Tarifvertrags im Betrieb die meisten Mitglieder hat.

Das Gericht sah hierin keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechte kleinerer Gewerkschaften. Unvereinbar mit der Verfassung sei das Gesetz nur insoweit, als Vorkehrungen dagegen fehlen, dass die Belange der Angehörigen einzelner Berufsgruppen oder Branchen bei der Verdrängung bestehender Tarifverträge einseitig vernachlässigt werden. Insofern muss der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 eine andere Lösung finden.

Bis zu einer Neuregelung darf das Gesetz daher nur mit der Maßgabe angewendet werden, dass die Verdrängungswirkung des von der mitgliederstärksten Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrags erst in Betracht kommt, wenn plausibel dargelegt wird, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Interessen der Berufsgruppen, deren Tarifvertrag verdrängt wird, ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat.

Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft

Der Bundesfinanzhof zweifelt daran, dass die Erteilung von Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B (Fahrzeuge bis 3.500 kg, in erster Linie also Pkw) und C1 (Fahrzeuge bis 7.500 kg) der Umsatzsteuer unterliegt. Nach nationalem Recht sind diese Unterrichtsleistungen steuerpflichtig. Das Gericht hält es jedoch für möglich, dass diese Leistungen aus Gründen des Unionsrechts steuerfrei sind. Es hat die Frage der Umsatzsteuerpflicht daher dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung vorgelegt.

Hinweis: Die vom EuGH zu treffende Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung aller Fahrschulen. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass diese Fahrschulleistungen umsatzsteuerfrei sind, können Fahrschulen sich direkt auf das Unionsrecht berufen. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten daher unbedingt offengehalten werden.

Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote

Ein Ehepaar vermietete von 2006 bis 2010 an seinen Sohn eine Eigentumswohnung für eine monatliche Warmmiete von 480 €. Mit überlassen waren Einbauküche, Waschmaschine und Trockner. Die Vermietung war defizitär. Das Finanzamt errechnete eine ortsübliche Warmmiete von 710 €, so dass die gezahlte Miete 67,5 % der ortsüblichen Miete betrug. Das Finanzamt kürzte daraufhin die Werbungskosten anteilig.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Bei einer Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Marktmiete war bis 2011 die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen. Bei positiver Überschussprognose waren die Werbungskosten voll abzugsfähig. Anderenfalls war die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; für den entgeltlichen Teil waren die Werbungskosten abzugsfähig.

Im Streitfall ergab sich keine positive Überschussprognose, weil die Instandhaltungsaufwendungen zu gering bemessen waren. Bei der Ermittlung der Vergleichsmiete war ein Zuschlag für die überlassene Einbauküche, die Waschmaschine und den Trockner zu berücksichtigen. Dieser Möblierungszuschlag entspricht der monatlichen Abschreibung zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 4 % für eine angemessene Verzinsung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2012 gelten Mieten von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete als vollentgeltlich, so dass die Werbungskosten voll abgezogen werden können. Die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht mittels Überschussprognose ist entfallen. Mieten unter 66 % der ortsüblichen Miete sind nach wie vor in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Aufwendungen sind nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig.

Vereinnahmte Umsatzsteuer nicht in die Prüfung der Finanzierung eines Trägers einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung einzubeziehen

Eine Wissenschafts- und Forschungseinrichtung ist u. a. nur dann als Zweckbetrieb begünstigt, wenn sie sich überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Erbringt die Einrichtung neben diesen Zuwendungen zudem umsatzsteuerpflichtige Leistungen, z. B. im Bereich der Auftragsforschung, ist die auf die hierfür vereinnahmten Gegenleistungen

entfallende Umsatzsteuer nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehen. Die Einrichtung kann sich aus der Umsatzsteuer nicht „finanzieren“.

Unter den Begriff „Vermögensverwaltung“ fallen nur nichtunternehmerische Tätigkeiten, wie z. B. das Halten von Gesellschaftsanteilen und hieraus fließende Beteiligungserträge. Nicht hierunter fallen entgeltliche Leistungen, wie z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verpflichtung zum Entfernen indirekter Links zu gelöschten Webseiten bei Suchmaschinen

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Jahr 2014 in einem Urteil das sog. Recht auf Vergessenwerden konstruiert, wonach Suchmaschinenbetreiber, wie z. B. Google, selbst Suchergebnisse löschen müssen, wenn diese Rechte Betroffener verletzen. Seitdem trägt Google alle gelöschten Suchergebnisse in eine von der Harvard-Universität betriebene Datenbank ein und verlinkt auf diese. In dieser Datenbank werden zu Forschungszwecken Unterlassungsverfügungen, z. B. wegen Urheberrechtsverletzungen, gesammelt.

Das Oberlandesgericht München sieht diese Praxis als rechtswidrig an. Nach Auffassung des Gerichts ermöglicht Google durch den Link auf die Datenbank der Universität seinen Nutzern, die beanstandeten Suchergebnisse mit den rechtsverletzenden Inhalten auch weiterhin zu finden.

Vertragliche Bezugnahme in einer Gutschrift steht Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen

Wer sich in einer Rechnung zu Unrecht als leistender Unternehmer bezeichnet, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer. Wird allerdings in der Rechnung auf einen Vertrag Bezug genommen, aus dem sich der leistende Unternehmer eindeutig ergibt, liegt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nahe, die Rechnung als ordnungsgemäß anzusehen. Dies gilt auch, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird. Bei der Auslegung darf sich die Finanzverwaltung nicht nur auf die Prüfung der Rechnung/Gutschrift selbst beschränken, sondern muss auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob eine an einen Nichtunternehmer erteilte Gutschrift eine Steuerschuld des Nichtunternehmers aufgrund eines Steuerausweises begründen kann.

Voraussetzungen zur Berichtigung einer Rechnung

Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn sie nicht alle notwendigen Angaben enthält oder die Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die ursprüngliche Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthielt. Eine weder unvollständige noch unrichtige Rechnung ist nicht berichtigungsfähig. Die „Berichtigung“ einer korrekten Rechnung, die hierdurch ggf. erst falsch würde, ist unbeachtlich. In diesem Fall behält die ursprünglich richtige und vollständige Rechnung ihre Gültigkeit.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Sächsischen Finanzgerichts)

Wertverlust durch bauliche Veränderungen als maßgeblicher Wert bei der Rechtsmittelbeschwer

Klagt ein Wohnungseigentümer auf Beseitigung einer baulichen Veränderung, bemisst sich seine Rechtsmittelbeschwer nach dem Wertverlust, den sein Wohnungseigentum durch die bauliche Veränderung erleidet. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall bildeten die Eigentümer von vier Reihenhäusern eine Wohnungseigentümergeinschaft. Nachdem ohne Beschluss der gemeinschaftliche Weg erneuert wurde, klagte einer der Miteigentümer auf Wiederherstellung des vorherigen Wegs. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zum Bundesgerichtshof ist jedoch nur zulässig, wenn die geltend zu machende Beschwerde den Betrag von 20.000 € übersteigt.

Für die Berechnung der Höhe der Beschwerde wird der Wert des Beschwerdegegenstands herangezogen. Maßgeblich hierbei ist das Interesse an der Abänderung der angefochtenen Entscheidung, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist. Das für die Rechtsmittelbeschwer maßgebliche wirtschaftliche Interesse des Wohnungseigentümers bemisst sich grundsätzlich nach dem Wertverlust, den sein Wohnungseigentum durch die bauliche Veränderung erleidet. Diesen Wertverlust muss der Eigentümer darlegen und glaubhaft machen.

An solchen Darlegungen fehlte es im entschiedenen Fall. Die Kosten der durchgeführten Baumaßnahme sind für das Interesse des klagenden Eigentümers am Rückbau nicht maßgebend.

Widerruf einer mit dem Vermieter an der Haustür geschlossenen Modernisierungsvereinbarung

Wird eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Mieter und Vermieter an der Haustür getroffen, kann der Mieter diese Vereinbarung widerrufen. Selbst wenn die Wohnung zwischenzeitlich modernisiert wurde, muss er die höhere

Miete nicht zahlen. Vielmehr kann der Vermieter nur - mit Wirkung für die Zukunft - das gesetzlich zulässige Mieterhöhungsverfahren einleiten. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Vermieter kündigte dem Mieter an, die Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf eine zentrale Heizungsanlage umstellen zu wollen. Später suchte er den Mieter in dessen Wohnung auf und traf mit diesem folgende Vereinbarung: „Es wird eine Modernisierungsvereinbarung getroffen. Die Miete erhöht sich um 60 € pro Monat, nachdem alle Heizkörper und die Warmwasserinstallation eingebaut sind.“ Nachdem der Mieter zwei Jahre lang die höhere Miete gezahlt hatte, widerrief er sein Einverständnis zu der Mieterhöhung und forderte vom Vermieter die Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge.

Zu Recht, meinte das Gericht. Der Mieter habe die Modernisierungsvereinbarung wirksam widerrufen. Bei der getroffenen Vereinbarung handele es sich um ein sog. Haustürgeschäft, da der Vermieter als Unternehmer den Mieter als Verbraucher in seiner Wohnung aufgesucht habe. Folglich stand dem Mieter ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Sie beginnt aber erst, wenn der Vermieter umfassend über das Widerrufsrecht informiert hat. Dies ist nicht erfolgt. Der Mieter kann folglich die höheren Beträge zurückfordern.

Der Vermieter kann nur dann eine höhere Miete beanspruchen, wenn er eine wirksame Modernisierungsmieterhöhung ausspricht. Ohne eine solche schuldet der Mieter keine höhere Miete. Eine durch die Modernisierung eingetretene Steigerung des Wohnungswerts allein reicht für einen Anspruch des Vermieters auf eine höhere Miete nicht aus.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen

Parteispenden können zu Steuerermäßigungen und Sonderausgaben führen. Der Sonderausgabenabzug setzt jedoch voraus, dass Empfänger der Spende eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. Das trifft auf kommunale Wählervereinigungen nicht zu, weil sie nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teilnehmen. Daher können Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Spendern steht lediglich die Steuerermäßigung zu.

Diese unterschiedliche Behandlung von Parteien und kommunalen Wählervereinigungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich unbedenklich und verletzt die Chancengleichheit auf kommunaler Ebene nicht.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Besteuerung der Dienstwagenüberlassung nebst Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs

Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Er musste allerdings jährlich 3.200 € zu den Autokosten beitragen, die restlichen Kosten trug der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1 %-Regelung mit jährlich 9.600 €. Aufgrund der Zuzahlung des Arbeitnehmers unterwarf der Arbeitgeber nur die Differenz von 6.400 € der Lohnsteuer. Mit seiner Einkommensteuererklärung legte der Arbeitnehmer dem Finanzamt ein Fahrtenbuch vor. Danach betrug der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nur 3.000 €. Weil dieser Betrag niedriger als seine Zuzahlung war, meinte er, die Differenz von 200 € müsse sein Einkommen zusätzlich mindern.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die Zuzahlung kann nur bis zur Höhe des geldwerten Vorteils einkommensmindernd abgezogen werden. Der Ansatz eines negativen geldwerten Vorteils scheidet aus.

Darüber hinaus machte der Bundesfinanzhof darauf aufmerksam, dass die Fahrtenbuchmethode nur in Verbindung mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch anzuerkennen sei. Dieses ist u. a. zeitnah, in geschlossener Form und vollständig zu führen. Beschränken sich z. B. die Angaben zu den Fahrtzielen auf abgekürzte Ortsnamen ohne Bezeichnung einer bestimmten Adresse und sind auch die aufgesuchten Geschäftspartner oder Kunden regelmäßig nur mit Abkürzungen angegeben, können erhebliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit bestehen.

Tipp: Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, weil die 1 %-Regelung ungünstiger ist, kann dies bereits bei den laufenden Entgeltabrechnungen lohnsteuer mindernd berücksichtigt werden. Ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zum Fahrtenbuch ist bei demselben Fahrzeug nicht zulässig. Nur wenn ein anderer Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, kann die Methode wieder neu gewählt werden.